

13. Oktober 2003

Ausführungsbestimmungen zum Abwasserentsorgungs- reglement (Verordnung)

Erlass Nr. 8c

Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen,
gestützt auf

- Das Abwasserentsorgungsreglement (AWER) vom 6. Juni 2002,
- Richtlinien des VSA für Kleinkläranlagen (Ausgabe 1995)

Auf Antrag der Tiefbaukommission,

beschliesst:

A. Anschluss- und Grundgebühren

1. Spezielle Abwasseranfallstellen

Wasseranschluss-Stellen, deren Abwasser in die Kanalisation abgeleitet wird und in der Tabelle Anhang I (AWER) nicht aufgeführt sind, werden wie folgt bewertet:

Wasserleitung Durchmesser 1/2" = 2 BW

Wasserleitung Durchmesser 3/4" = 3 BW

Wasserleitung Durchmesser 1" = 4 BW

2. Rundungen

Die Belastungswerte werden summiert und auf den nächsten BW aufgerundet.

3. Übergang alter – neues Reglement

Für Räumlichkeiten, welche vor dem 01.01.2003 erstellt wurden, sind keine weiteren Anschlussgebühren geschuldet.

Für Ausbauten (zusätzliches Bauvolumen) oder Umnutzungen (z.B. Estrichausbau) werden jedoch die Anschlussgebühren (nach neuem Reglement) erhoben.

B. Verbrauchsgebühren

1. Gewerbe- und Industriebauten (Anhang 2, Abs. 3)

Bei Handwerksbetrieben, deren Angestellte teilweise auswärts arbeiten, werden nur diejenigen Angestellten gerechnet, welche mehrheitlich im Büro, in der Werkstatt, im Werkhof arbeiten.

2. Spezielle Abwasseranfallstellen (Anhang 2, Abs. 13)

Die folgenden Bemessungen kommen zur Anwendung, wenn kein Wasserezähler vorhanden ist:

2.1 Öffentliche Toilettenanlagen

Der Abwasseranfall wird gemäss Richtlinien VSA für Kleinkläranlagen (Ausgabe 1995) bemessen, wobei folgende Benützungen festgelegt werden:

Benützung pro Tag	„Mittel“
Schwache Kabinenbenützung (15 – 25)	20
Wasserverbrauch pro Klosettbenützung (6 – 10 Liter)	8 Liter

Die Abwassermenge pro WC, resp. Pissoir und Jahr beträgt:

$$20 \times 8 \times 365 : 1'000 = 58.4 \text{ m}^3$$

Somit pro WC, resp. Pissoir: $58.4 / 63.8 = 0.9 \text{ EGW}$

Das Abwasser der zugehörigen Lavabos ist in diesen Werten enthalten.

2.2 Schlachthof Urbachseystrasse 31 A

Der Abwasseranfall soll mittels Wasserzähler ermittelt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, kommt folgende Berechnung zur Anwendung:

Der Abwasseranfall wird gemäss Richtlinien VSA für Kleinkläranlagen (Ausgabe 1995), „3.2 Schlachtlokale“, mit entsprechender Anpassung bemessen:

Kleinvieh (z.B. Schafe)	1 m ³ Abwasser	entspr. 0.0157 EGW
Grossvieh	4 m ³ Abwasser	entspr. 0.0627 EGW

Die Anzahl Schlachtungen werden auf der Finanzverwaltung erhoben (gem. Angaben des Fleischschauers).

2.3 Molkereien

Der Abwasseranfall wird in Anlehnung an die Richtlinien VSA für Kleinkläranlagen (Ausgabe 1995), „3.5 Molkereien und Käsereien“ bemessen:

Pro 1'000 Liter verarbeitete Milch	1.5 m ³ Abwasser	entspr. 0.0235 EGW
Pro 1'000 Liter weiterverkaufte Milch	1.0 m ³ Abwasser	entspr. 0.0157 EGW

Bei diesen Abwassermengen sind die in der Produktion tätigen Angestellten enthalten. Anfangs Jahr werden jeweils die Milchmengen des Vorjahres bei den Betreibern erfragt und dienen der Berechnung der Gebühren für das laufende Jahr.

2.4 Autowaschanlagen

Für die Erhebung der EWG gelten die Wasserverbräuche gemäss den Richtlinien des GSA (Brief vom 26.05.1989):

Karosseriewäsche	50 Liter
Motorenreinigung	50 Liter
Chassisreinigung	100 Liter
LKW-Reinigung	900 Liter
Landmaschinen	600 Liter

Die Anzahl der entsprechenden Reinigungen pro Woche wird gemeinsam mit den Betreibern der Waschanlagen festgelegt, mit den oben genannten Litern multipliziert, mal 52 auf ein Jahr und durch 63.8 auf EGW pro Jahr umgerechnet.

2.5 Schützenhäuser

Bemessung analog Gastwirtschaftsbetriebe.

Da diese Lokale nicht öffentlich sind, werden die errechneten Werte durch 4 dividiert.

2.6 Schwimmbad, WC / Duschen

Pro Eintritt werden 15 Liter Abwasser gerechnet.

Anfangs Jahr werden jeweils die Anzahl Eintritte des Vorjahres bei den Betreibern erfragt und dienen der Berechnung der Gebühren für das Laufende Jahr.

2.7 Tramhalle

Bemessung wie öffentliche Toilettenanlagen.

2.8 Zivilschutzanlagen (ohne Militärunterkünfte)

Es wird die Mindestgebühr erhoben.

3. Mindestgebühr

Die Mindestgebühr wird erhoben für:

- für jede Wohnung ist eine Mindestverbrauchsgebühr zu entrichten
- diese Mindestverbrauchsgebühr wird jährlich, unabhängig von der Benutzungsdauer und der Benutzungsintensität pro Wohnung erhoben
- als Wohnung gelten alle Räume, die einem Haushalt als Unterkunft zur Verfügung stehen und eine Küche oder eine Kochgelegenheit umfassen sowie einen eigenen Zugang haben
- für Ferienwohnungen/Ferienhäuser wird keine doppelte Mindestverbrauchsgebühr erhoben
- die Mindestverbrauchsgebühr wird ebenfalls erhoben für Wohnungen, Gewerbebetriebe etc., bei denen der Verbrauch mittels Wasserzähler ermittelt wird und der Verbrauch < 63.8 m³ ist

4. Rundungen

Die Einwohnergleichwerte werden summiert und auf den nächsten EGW aufgerundet.

5. Erneuerungen der Erhebungen

Die Erhebungen für die Verbrauchsgebühr bei Gewerbebetrieben werden alle 2 Jahre aktualisiert.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. November 2003 rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft.

Meiringen, 17. November 2003

Im Namen des Gemeinderates

Der Vizepräsident Der Sekretär

sig. H. Anderegg

sig. St. A. Tschümperlin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 17 Oktober 2003 bis und mit 16. November 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflagen im Amtsanzeiger Nr. 42 vom Freitag, 17. Oktober 2003 publiziert und gleichzeitig das Inkrafttreten der Verordnung rückwirkend per 1. Januar 2003 bekannt gemacht.

Meiringen, 17. November 2003 Der Gemeindeschreiber

sig. St. A. Tschümperlin

Anpassung Ausführungsbestimmungen zu AWER (Verordnung)

Der Gemeinderat hat am 18.10.2021 die Senkung der wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren beschlossen unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeversammlung vom 06.12.2021 das Abwassergebührenreglement (AWGR) genehmigt. In diesem Zusammenhang wurden in den Ausführungsbestimmungen die Mindestgebühren präzisiert. Die Gemeindeversammlung hat inzwischen das Abwassergebührenreglement genehmigt.

Meiringen, 01.09.2022

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Juck Egli
Gemeindevorwalter

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung rückwirkend per 01.01.2022 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 36 vom 09.09.2022 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 01.09.2022

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin